

Flur 44

Flur 46

Flur 47

Flur 48



DEUTSCHES ARCHIV, 36 "GARTENSTRASSE 107"

Legende

Dieser Plan enthält Festsetzungen gem. § 9 BauV vom 21. Juni 1960, Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 29. November 1960 sowie der Flanzzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1961 mit den Ergänzungen der DIN 10 003 (Zeichen für Bebauungspläne) vom September 1962.

Die gestalterischen Festsetzungen beruhen auf § 13 BauV in der Fassung vom 27. Januar 1970 in Verbindung mit § 9 (2) BauV und § 4 der 1. Durchführungsverordnung des BauV vom 29. November 1960 sowie des § 4 der 1. Verordnung zur Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum BauV vom 21.4.1970.

Baugestalterische Festsetzungen

- 1. Doppelhäuser müssen in der Gestaltung untereinander angepaßt werden.
- 2. Zusammenhängende Garagen müssen eine gestalterische Einheit bilden.
- 3. Treppel sind nicht gestattet.
- 4. Die Bücher der im Plangebiet herzustellenden Gebäude sind als Satteldächer mit Neigung bis zu 40° in harter Deckung auszubilden. Die Dachform des von der Gartenstraße nach Osten abgewinkelten Baukörpers wird als Flachdach ausgebildet.
- 5. Antennenanlagen sind nur auf dem Dach, möglichst als Gemeinschaftsantennen, zu errichten.
- 6. Die Plätze für bewegliche Mülltonnen sind so abzuschirmen, daß sie nicht eingesehen werden können. Die Abschirmung ist der Bebauung in der Wahl der Materialien anzupassen.
- 7. Das Aufstellen von Leitungsmasten in den Vorgärten und neben den Häusern ist nicht zulässig.
- 8. Grundstückseinfriedigungen: Im Bereich der Vorgärten zwischen benachbarten Grundstücken und an der Straßenbegrenzungslinie sind Spriegelzäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Die hoffseitige Einfriedigung ist, sofern eine solche als notwendig erscheint, mit Maschendraht bis 1,25 m Höhe zulässig.

Sonstige Festsetzungen

- 1. Außer den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für Stellplätze und Garagen gem. 23 (5) BauVVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen ausnahmsweise zugelassen werden (§ 11 (5) BauVVO).
- 2. Die Errichtung aller anderen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVVO ist gem. § 1 Abs. 4 BauVVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

BAUGEBIET	ZAHL D. GESCHOSSE
GRZ	GFZ
DACHNEIG.	o = OFFENE BAUWEISE g = GESCHL.

Zeichenerklärung
 Strichung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flur 60

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Gartenstraße - Ost"

Gegenstand dieser vereinfachten Änderung ist die Streichung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger

Diese vereinfachte Änderung ist gemäß § 13 BauV in der Fassung vom 18. 8. 1976 am 15. 12. 1980 vom Rat der Stadt Leichlingen aufgestellt und als Satzung beschlossen worden.

Der Rat der Stadt
W. Schmitz
 Bürgermeister
 Leichlingen, 28. JAN. 1981

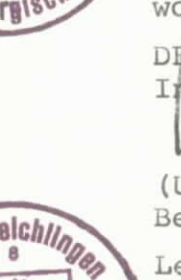
Diese Änderung ist gemäß § 11 BauV in der Fassung vom 18. 8. 1976 mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
W. Wapler
 Köln, 27.4.1981

Nach § 12 BauV in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6.9.1979 (BGBl. I S. 949), ist die vereinfachte Änderung am 5. September 1981 öffentlich bekanntgemacht worden.

DER STADTDIREKTOR
W. Schmitz
 (Urban) beigeordneter
 Leichlingen, 7. September 1981

Zur Vereinfachung des Bebauungsplans Nr. 36 des AW. v. d. L. 1976 am 15. 12. 1980 vom Rat der Stadt Leichlingen aufgestellt und als Satzung beschlossen worden.
 Der Oberkreisdirektor
 Leichlingen, 28. JAN. 1981



OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

Uraufnahme 1905
 Abzeichnung der Flurkarte
 nebst Ergänzungen
 Feldvergleich 1936
 Regierungspräsident Düsseldorf
 Herausgegeben 1954

5. Rhein Wupper - Kreis Maßstab 1:500 Koordinatenursprung

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				VERKEHRSLINIEN				BAUL. ANLAG. U. EINRICHT. F. D. GEMEINB.				MASS DER BAUL. NUTZUNG				BAUWEISE, BAULINIEN, BALDREHNEN																																			
WOHNBAUFLÄCHEN		GEMISCHTE BAUFLÄCHEN		GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN		SONDERBAUFLÄCHEN		STRASSENVERKEHRSLINIEN				FLÄCHEN O. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF				ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE				OFFENE BAUWEISE				VORGESCHL. GEBÄUDESTELLUNG																											
KL. WOHNB.	WS	DORFGEB.	MD	GEWERBEGEB.	GE	WOCHENENDHAUSEB.	SW	STRASSENVERKEHRSLINIE	VERKEHRSLINIE MIT GRÜNGESTALTUNG	STRASSENBOGRENZUNSLINE	ABGRENZUNG DES GEHEWEGES	LÄNGSNEIGUNG DER PLANSTRASSEN	HOHE ÜBER N.N. VORHANDEN	HOHE ÜBER N.N. GEPLANT	SICHTLINIEN	FLÄCHEN O. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF	VERWALTUNGS- O. KIRCHEN	SCHULE	KRANKENHAUS	THEATER	JUGENDHEIM	JUGENDHEIMBEREICH	POST	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	ZWINGEND	TRAUFHÖHEN U. N.N. I	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHLOSSENHEIT	BAUMASSENZAHL	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG	NUR HAUSERGRUPPEN ZULASSIG	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAULINIE	BAUGRENZE	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE (VORGÄRTEN)	BAUGRENZE O. GRUNDSTÜCKSGRENZE	OFFENE BAUWEISE	FLACHDACH	PULTDACH	SATTELDACH	WALMDACH	SHEDDACH	VORGESCHL. GEBÄUDESTELLUNG	FIRSTRICHTUNG	DACHFORMEN	FLACHDACH	PULTDACH	SATTELDACH	WALMDACH	SHEDDACH	FLACHDACH

STADT LEICHLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
NR. 36
GEBIET: GARTENSTRASSE OST

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES PLANES TRETEN DIE ENTSPRECHENDEN FESTSETZUNGEN DES AM 19.10.1956 FÖRMLICH FESTGESTELLTEN DURCHFÜHRUNGSPLANES NR. 2 FÜR DEN BEREICH DIESES PLANES AUSSER KRAFT.

1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR: 45 M. 1: 500

ANGEBIETEN IM JAHRE 1977 DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE NEUGESTELLTE ABZEICHNUNG - VERMESSUNG UND DIE KATASTERKARTE ES WIRD BESCHNITTET, DASS DER GEGENWÄRTIGE ZUSTAND RICHTIG ERFASST IST. DIE KATASTERDARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN NACHWEIS ÜBEREIN.

DER EINGETRAGENE ENTWURF ENTSPRECHT DER PLANUNG STADTBEWAUNGSARTTYP LEICHLINGEN, DEN 08-01-1974

DIESER PLAN IST DEMASS § 2(1) BAUVV VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 25-01-1972 AUFGESTELLT WORDEN.

NACH DER BEMÜHUNG IN DEN TAGESZEITUNGEN GEM. ORTSATZUNG HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG (DEMASS § 2(1) BAUVV VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 18. FEB. 1974 BIS 22. FEB. 1974 ÖFFENTL. AUSGEL.

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN DEMASS § 10 BAUVV VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT § 5 U. N. 2 BAUVV VOM 22. MAI 1974 ALS SATZUNGS BESCHLUSSEN

DIESER PLAN IST DEMASS § 11 BAUVV VOM 23.6.1960 MIT VERBÜHUNG VON HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN

DEN AUFLAGEN DES REG. PRÄS. D. D. 1974 IST DIESER PLAN NACH § 9 (2) BAUVV VOM 21. JUNI 1960 AUFGELEGT WORDEN

NACH § 12 DES BAUVV VOM 23.6.1960 IST DIE ÜBERNEHMUNG DES REG. PRÄS. UND DIE ÖFFENTL. AUFLEGGUNG DIESES PLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 28/29. NOV. 1974 BEKANNT GEMACHT WORDEN

Opladen, den 19.7.77 Rhein-Wupper-Kreis Der Oberkreisdirektor

LEICHLINGEN, DEN 08-01-1974

LEICHLINGEN, DEN 08-01-1974

LEICHLINGEN, DEN 21.10.1974

LEICHLINGEN, DEN 27.10.1974

LEICHLINGEN, DEN 7.10.1974

LEICHLINGEN, DEN 24.10.1974

LEICHLINGEN, DEN 24.10.1974

LEICHLINGEN, DEN 24.10.1974